



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle

Friedrich-Hilgegeist-Straße 1
1021 Wien / Österreich
www.pv.at

Telefon: 050303-23010

Telefax: +43(0)50303-23090

Ausland: +43/50303

pva@pv.at



HGRW/Hi/Wal

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

1.1. JULI 2022

Parlamentarische Anfrage Nr. 11391/J vom 17. Juni 2022 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Vergabeprozesse der PVA

Ihr Mail vom 22. Juni 2022, GZ: 2022-0.439.672

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Wann entschied sich die PVA zur Erweiterung des zentralen Befundungssystems?

Mit Bekanntmachung vom 2. November 2021 wurde zur GZ 2021/S 212-559132 ein Vergabeverfahren zur Suche nach Dienstleistern zur Erbringung der fachärztlichen radiologischen zentralen Befundung der von der PVA elektronisch übermittelten Bild-/Untersuchungsdaten unter Einhaltung sämtlicher medizinisch relevanten Materiengesetze eingeleitet. Unter zentraler Befundung ist die Befundung von sämtlichen in den Eigenen Einrichtungen der PVA durchgeföhrten Röntgenaufnahmen durch einen externen Dienstleister zu verstehen. Technische Grundlage für diese zentrale Befundung ist die Kommunikation und die Archivierung der anfallenden (Bild-)Daten, welche aufgrund des in der PVA bestehenden System ausschließlich über DOXIS erfolgt (bzw. erfolgen kann).

Im Zuge des Vergabeverfahrens stellte sich heraus, dass auch innerhalb der PVA zusätzliche technische Komponenten erforderlich sind, um die zentrale Befundung fruktionsfrei abwickeln zu können. Im Zeitraum von Jänner 2022 bis Ende März 2022

wurde daher von der zuständigen Fachabteilung der PVA geprüft, welche weiteren technischen Leistungen für die Abwicklung der zentralen Befundung erforderlich sind und wie diese beschafft werden können.

Zu Frage 2: Wie war der genau zeitlich Verlauf des Ausschreibungs- und Vergabeprozesses?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, begann die zuständige Fachabteilung der PVA im Jänner 2022 mit der Prüfung, welche zusätzlichen technischen Leistungen für die Abwicklung der zentralen Befundung erforderlich sind. Nach Feststellung der erforderlichen Leistungen erfolgte eine Prüfung, welche Marktteilnehmer in der Lage sind, die erforderlichen Leistungen zu erbringen. Wie bereits ausgeführt können nur Unternehmer, die befugt sind, die Software DOXIS (über welche die zentrale Archivierung von sämtlichen Versichertenakten, Personalakten, der Buchhaltung und des Wirtschaftswesens sowie deren dazugehörigen Dokumenten eines Versicherungsfalles erfolgt) zu lizenziieren und zu warten, die technischen Leistungen für die zentrale Befundung erbringen.

Würde ein Unternehmer, welcher keine Berechtigung zur Lizenzierung und Wartung von DOXIS hat, den Zuschlag für die technischen Leistungen betreffend die zentrale Befundung erhalten, würde dies im Ergebnis dazu führen, dass nicht mehr das bereits bei der PVA etablierte Zentralarchiv verwendet werden könnte (da dieser Unternehmer keine Zugriffsberechtigung auf das Zentralarchiv hätte), sondern zusätzlich die Errichtung eines neuen Zentralarchivs mit sämtlichen Funktionen des Produkts DOXIS erfolgen müsste. Der Aufbau der beschriebenen Parallelstruktur würde den Grundsätzen der Sparsamkeit und des zweckmäßigen Mitteleinsatzes eklatant widersprechen.

Die Prüfung der Fachabteilung der PVA ergab, dass ausschließlich die XCoorp GmbH zur Erbringung der beschriebenen Leistungen rechtlich befugt ist. Die PVA entschied sich daher in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 1 Z 3 lit. b Bundesvergabegesetz (BVergG) ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit dem einzigen Unternehmer, der die erforderliche Leistung rechtlich erbringen kann, durchzuführen. Um für besondere Transparenz zu sorgen, machte die PVA von der Möglichkeit der Schaltung einer freiwilligen Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene Gebrauch (vgl. §§ 58 und 59 Abs. 4 BVergG). Klargestellt wird, dass gesetzlich eine derartige Bekanntmachung nicht erforderlich ist. Die PVA setzte im Bemühen um größtmögliche Transparenz sämtliche Veröffentlichungsschritte, die im BVergG vorgesehen bzw. möglich sind.

Gegen diese Bekanntmachung langte zur GZ W134 2253792-2 ein Nachprüfungsantrag ein, in welchem die Rechtmäßigkeit der Vergabe an die XCoorp GmbH bezweifelt wurde. Die PVA entschied sich darauf hin, nochmals eingehend zu prüfen, ob die Ausschließlichkeitsrechte, auf welche das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gestützt wurde, unter Berücksichtigung der Argumente der Antragstellerin dieses Nachprüfungsverfahrens tatsächlich vorliegen, weshalb sie sich dazu entschied, das Vergabeverfahren zu widerrufen.

Zu Frage 3: Wie viele potenzielle Auftragnehmer wurden zur Bewerbung um den Lieferauftrag zur Erweiterung des Befundungssystems eingeladen?

Da ausschließlich ein Unternehmer zur Leistungserbringung rechtlich befugt ist, wurde – in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 1 Z 3 lit. b BVergG – auch nur ein Unternehmer zur Angebotslegung eingeladen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu Frage 4: Wie viele Unternehmen bewarben sich um den Auftrag?

Da ausschließlich ein Unternehmer zur Leistungserbringung rechtlich befugt ist, bewarb sich auch nur ein Unternehmer. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu Frage 5: Gemäß Auftragsbekanntmachung war der Preis nicht das einzige Vergabekriterium. Welche Kriterien waren für die Pensionsversicherungsanstalt Vergabekriterien für den Auftrag?

In der Bekanntmachung vom 4. April 2022, GZ 2022/S 070-184722 ist unter Punkt II. 2.5 als einziges Zuschlagskriterium der Preis angeführt.

Zu Frage 6: Zu dem Lieferauftrag gehören laut Ausschreibung auch die „diesbezüglich erforderlich Dienstleistungen“. Um welche Dienstleistungen handelt es sich hierbei?

Es handelt sich um Softwarewartungsleistungen.

Zu Frage 7: Welche Kriterien bot das Unternehmen XCoorp für den Lieferauftrag und welche für die Dienstleistungen?

Unklar ist, was in diesem Zusammenhang mit „Kriterien“ gemeint ist. Sofern darunter der Angebotspreis zu verstehen ist, wird auf § 27 Abs. 1 BVergG verwiesen, wonach der Auftraggeber zur Wahrung des vertraulichen Charakters aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens (ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 61). Eine Aufschlüsselung der einzelnen

Preiskomponenten ist daher verwehrt. Der Gesamtpreis (gerechnet auf vier Jahre) ist in der Bekanntmachung, 2022/S 070-184722, ersichtlich.

Zu Frage 8: Welche Ereignisse führten zur Widerrufsentscheidung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu Frage 9: Wann erfolgte die erneute Ausschreibung zur Lieferung des Softwarepaket und der Informationssysteme für die Erweiterung des Befundungssystems?

Eine erneute Ausschreibung ist bislang nicht erfolgt.

Zu Frage 10: Welche Kriterien werden für die (erneute) Auftragsvergabe entscheidend sein?

Da noch kein neues Vergabeverfahren eingeleitet wurde, kann diese Frage nicht beantwortet werden.



